



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Vorsitzenden des Ausschusses für  
Umwelt und Forsten  
Herrn Marco Weber, MdL  
Landtag Rheinland-Pfalz  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz



**DIE MINISTERIN**

Kaiser-Friedrich-Straße 1  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Poststelle@mkuem.rlp.de  
<http://www.mkuem.rlp.de>

**17. Juli 2023**

Mein Aktenzeichen  
0102-0004#2023/0023-1401  
MB.0003

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
MB2-Landtag@mkuem.rlp.de

Telefon  
06131 16-5365

## **Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Forsten vom 13. Juli 2023**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der oben genannten Sitzung wurde zum

TOP 5) Magere Flachland-Mähwiese als geschütztes Biotop sowie die Kartierungen des LfU-Folgen für die innerörtliche Entwicklung,  
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT der Fraktion der CDU,  
Vorlage 18/4175

zugewagt, den Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen. Diese Zusage ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. Dr. Erwin Manz

(Staatssekretär)

1/4

### **Verkehrsanbindung**

Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

### **Parkmöglichkeiten**

Parkplatz am Schlossplatz  
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),  
Tiefgarage am Rheinufer  
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



**Sprechvermerk zu TOP 5) Magere Flachland-Mähwiese als geschütztes Biotop sowie die Kartierungen des LfU-Folgen für die innerörtliche Entwicklung, Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT der Fraktion der CDU, Vorlage 18/4175, Sitzung des Umwelta vom 13. Juli 2023**

Zunächst mein herzlicher Dank an die Vertreter der CDU-Fraktion für die Gelegenheit ergänzender Ausführungen zu meinem Bericht zum Status der Grünlandkartierung in Rheinland-Pfalz machen zu dürfen. Das verschafft mir die Gelegenheit, hier einige Missverständnisse auszuräumen.

Zum Vorgehen des Landesamtes für Umwelt (LfU) bei der Grünlandkartierung habe ich schon ausführlich berichtet. Ergänzend möchte ich anmerken, dass die Grünlandkartierung nur im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte durchgeführt wird. Im beplanten oder unbeplanten Innenbereich erfolgt demgemäß zwar keine Kartierung des artenreichen Grünlands durch das LfU, der gesetzliche Biotopschutz nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gilt allerdings im Innen- und Außenbereich bundesweit auf ganzer Fläche. Im Innenbereich obliegt die Schutzverantwortung den Planungsträgern.

Als Datengrundlage zur Abgrenzung des Außenbereiches dient dem LfU die Grenze „Ortslage“ im amtlichen topographisch-kartographischen Informationssystem.

Einzigste Ausnahme bilden die neu nach § 30 BNatSchG geschützten Streuobstwiesen. Sie werden als zusammenhängende Einheit erfasst, wenn sie vom Außenbereich in den Siedlungsbereich hineinragen. Dies ist maßgeblich für die Einordnung als geschützter Biotop, der ab 25 Bäumen im Zusammenhang greift.

Von „massiven Auswirkungen auf die Aufstellung, Ausweitung oder Änderungen von Bebauungsplänen der Ortsgemeinden in Rheinland-Pfalz“ kann insoweit jedenfalls keine Rede sein.

Insbesondere sind auch die vereinfachten Verfahren nach §13 a Baugesetzbuch nicht berührt, denn diese betreffen ausschließlich Bebauungspläne der Innenentwicklung, die auf die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung abzielen.



Zum Vorgehen ist weiter anzumerken, dass vor Beginn der Kartierung eine Information über die Durchführung der Kartierung an alle Nutzerinnen und Nutzer und Flächeneigentümerinnen und Flächeneigentümer und damit auch der Ortsgemeinden in den lokalen Amtsblättern erfolgt. Zudem ergeht ein Informationsschreiben an die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter im Zuge des elektronischen Agrar-Antragsverfahrens. Zu Beginn der Kartierung findet dann immer auch ein Vor-Ort-Termin mit interessierten Stakeholdern in den Kartiergebieten statt. Ebenso werden die Ergebnisse der Kartierung unter breiter Beteiligung der Fachöffentlichkeit bei den jeweiligen Kreisverwaltungen vorgestellt.

Zur Bedeutung des artenreichen Grünlands für die Biodiversität, den Klimaschutz und die Hochwasservorsorge habe ich bereits ausgeführt. Vor diesem Hintergrund bewerte ich den vom Bund im März 2022 mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes im § 30 BNatSchG erweiterten Biotopschutz um das artenreiche Grünland, um Streuobstwiesen und Trockenmauern als richtigen und wichtigen Schritt im Sinne einer nachhaltigen Zukunftsvorsorge.

Der gesetzliche Schutz des artenreichen Grünlands besteht in Rheinland-Pfalz gleichwohl bereits seit 2015.

Und hier liegt das erste Missverständnis in der Fragestellung: das LfU weist mit der Kartierung keine Biotope aus!

Der Schutz des artenreichen Grünlands besteht nämlich bereits unmittelbar aufgrund gesetzlicher Bestimmung und wird nicht erst durch die Kartierung des Landesamtes begründet. Die Kartierung dokumentiert lediglich den Zustand bzw. die Einordnung als geschütztes Biotop zum Zeitpunkt der Erfassung.

Faktisch besteht für Rheinland-Pfalz seit 2015 auch keine veränderte Rechtslage, da das Bundesnaturschutzgesetz die in Rheinland-Pfalz bestehende Rechtslage quasi übernommen hat.

Soweit bei Planungen und Projekten über Ausnahmen vom gesetzlichen Biotopschutz zu entscheiden ist, besteht auch keine Zuständigkeit der oberen Naturschutzbehörde. Zuständig sind vielmehr die unteren Naturschutzbehörden der Kreise und der kreisfreien Städte.

Es sind auch keine Ausnahmen von der Definition zu entscheiden, sondern Ausnahmen vom Verbot der Beeinträchtigung oder Zerstörung eines geschützten Biotops. Diese



können auf Antrag bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde auch nur zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen oder Zerstörung des geschützten Biotops im Sinne einer funktionsgleichen Wiederherstellung ausgleichbar sind. Die Ausgleichbarkeit begründet für sich aber noch keinen Zulassungsanspruch. Es ist insoweit immer eine Einzelabwägung nach Lage des Falles vorzunehmen.

Bewertungskriterien der Abwägung sind u. a. die Seltenheit, der Erhaltungszustand und die Repräsentativität des geschützten Biotops landesweit, im Naturraum und im lokalen Bezugsraum. Weitere Kriterien können der Planung vernetzter Biotopsysteme entnommen werden.

Für die Bauleitplanung trifft das Bundesnaturschutzgesetz gesonderte Regelungen. Danach kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme vor oder während der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden. Für Vorhaben im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans ist dann für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen einzelnen Vorhabens keine weitere Ausnahme erforderlich.

Als Ausgleich kann eine artenreiche Flachland-Mähwiese bei geeigneten Standortbedingungen z. B. aus einem Acker geringer Bodenwerte neu angelegt oder durch Extensivierung einer intensiv genutzten Fettwiese in etwa flächengleich kompensiert werden. Hier empfiehlt sich eine interkommunale Zusammenarbeit im Sinne der Anlage von gemeinsamen und regionalen Ökokonten unter den Kommunen mit hohen und niedrigen Anteilen geschützten Grünlands. Unter Steuerung durch die Verbandsgemeinden können so Bauleitplanverfahren beschleunigt und zielführend zum Ergebnis gebracht werden. Zudem kann eine Entlastung für landwirtschaftliche Betriebe durch räumliche Steuerung des Ausgleichs erreicht werden. Diese können auch durch Übernahme der Leistungen produktionsintegrierter Kompensation zusätzliches Einkommen generieren.

Ich denke, dass die aufgeworfenen Fragen damit eine Antwort gefunden haben sollten und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.